



SEECLUBKÜSNACHT

# Trainingsordnungen

März 2013

# Trainingsordnung

1. Der Trainingsbetrieb untersteht den für die Ressorts Junioren, Leistungssport und Koordination verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Inhalt der Trainings wird in Absprache mit den in Ziffer 1 genannten Ressortleitern/Ressortleiterinnen vom/von der Cheftrainer/in festgelegt und unter der Leitung der Trainer/innen umgesetzt.
3. Zur Gewährleistung eines konsistenten Trainingsbetriebs werden regelmässig Trainersitzungen unter der Leitung der Cheftrainers/in abgehalten. Je nach Bedeutung oder Dringlichkeit der Traktanden werden die in Ziffer 1 genannten Ressortleiter/innen an die Sitzungen eingeladen.
4. In der Trainersitzung wird über die Aufnahme der Junioren-/innen und Senioren/innen ins Regatta-Team entschieden. Der/die Trainer/innen sind für die Zielsetzung und das Trainingsprogramm des Regatta-Teams verantwortlich.
5. Für die Regattierenden muss halbjährlich das Trainingsziel bestimmt werden und mit den Trainern/innen deren Umsetzung geklärt werden. Die Regattierenden absolvieren ihr Training nach ihrem Trainingsprogramm oder nach Anweisung ihrer Trainer/innen.
6. Alle Trainierenden haben pünktlich und bei jeder Witterung zur festgesetzten Zeit zum Training zu erscheinen. Sie verpflichten sich, ihren Mittrainierenden kameradschaftlich zu begegnen und für den Erfolg der Mannschaft ihr Bestes zu geben. Den anderen Mitgliedern im SCK begegnen sie mit Respekt und halten sich wie diese an die Bootshaus- und die Ruderordnung. Dem Material gegenüber tragen sie besondere Sorge. Bei Unstimmigkeiten wenden sie sich unverzüglich an den zugeteilten Trainer/innen oder den Cheftrainer/in.
7. Die gleichzeitige Ausübung anderer Sportarten oder die Teilnahme an Wettkämpfen sind rechtzeitig mit dem/der zugeteilten Trainer/in oder dem/der Cheftrainer/in abzusprechen.
8. Der oder die Leiter-/in Leistungssport bestimmt für jede Regatta einen „Obmann“. Dieser ist insbesondere verantwortlich für Transport, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Mannschaften. Die Regattierenden haben den Weisungen des „Obmanns“ Folge zu leisten.
9. Beim Besuch von Regatten sind die Mannschaften für den Verlad und Ablad sowie die Montage und Demontage der Boote verantwortlich. Die Mannschaft hat dafür zu sorgen, dass nach der Rückkehr Boote und Ruder sowie alles übrige Material in tadellosem Zustand wieder im Bootshaus versorgt werden.
10. Über die Vergütung von Spesen, die beim Trainingsbetrieb anfallen, entscheidet der Vorstand.
11. Der SCK ist Mitglied des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport („VERSA“) und unterstützt dessen Zielsetzung. Alle mit dem Training von Junioren betrauten Trainer/innen unterzeichnen zum Zeichen, dass sie sich an die vom VERSA entwickelten Grundsätze halten, die „Grundsatzklärung Trainer/in“ des VERSA.
12. Bei Verstössen gegen die Trainingsordnung können die in Ziffer 1 genannten Ressortverantwortlichen in leichten Fällen einen schriftlichen Verweis mit oder ohne Mitteilung an den Vorstand erteilen und in schweren Fällen eine befristete Bootshausperre verfügen. Der Ausschluss nach Art 8.2 der Statuten bleibt vorbehalten.

---

Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 9. März 2007